



OTIF/RID/RC/2015/24
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/24)

5. Juni 2015

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 15. bis 25. September 2015)

Tagesordnungspunkt 3 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Beförderung ungereinigter leerer Verpackungen

Antrag Belgiens

Einführung

1. Für die Beförderung ungereinigter leerer Verpackungen und Großpackmittel (IBC) zur Reconditionierung, Wiederaufarbeitung, regelmäßigen Wartung oder Reparatur sind die Anforderungen für die Angaben im Beförderungspapier in Absatz 5.4.1.1.6.2.1 RID/ADR/ADN enthalten:

"Für ungereinigte leere Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Güter anderer Klassen als der Klasse 7 enthalten, einschließlich ungereinigte leere Gefäße für Gase mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 Litern, werden die Angaben gemäß Absatz 5.4.1.1.1 a), b), c), d), e), (RID:) f) und j) / (ADR:) und f) durch den Ausdruck «LEERE VERPACKUNG», «LEERES GEFÄSS», «LEERES GROSSPACKMITTEL (IBC)» bzw. «LEERE GROSSVERPACKUNG», ergänzt durch die Angaben gemäß Absatz 5.4.1.1.1 c) für das letzte Ladegut ersetzt.

Beispiel: «LEERE VERPACKUNG, 6.1 (3)».

Wenn es sich bei dem letzten Ladegut um gefährliche Güter der Klasse 2 handelt, darf in diesem Fall darüber hinaus die in Absatz 5.4.1.1.1 c) vorgeschriebene Information durch die Nummer der Klasse «2» ersetzt werden."

2. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass es nahezu unmöglich ist, die oben wiedergegebene Vorschrift für die Beförderung ungereinigter leerer Verpackungen und Großpackmittel (IBC) zu Einrichtungen für die Rekonditionierung, Wiederaufarbeitung, regelmäßige Wartung und Reparatur anzuwenden.

Bei diesen Beförderungen kann eine Ladung mehrere Hundert Verpackungen umfassen, die gefährliche Güter unterschiedlicher Haupt- und Nebengefahren enthalten haben. Dies kann bedeuten, dass für eine Ladung einer einzelnen Beförderung bis zu 50 Kombinationen von Haupt- und Nebengefahren möglich sind, die zu einem unnötig komplexen Beförderungspapier führen.

3. Auf Antrag des belgischen Vertriebssektors für Chemikalien Mitte der 90er Jahre haben die belgischen Behörden aus diesem Grund eine bis heute aufrechterhaltene nationale Abweichung für den Straßenverkehr (Abweichung 6-1997) vorgesehen, um für eine Ladung ungereinigter leerer Verpackungen, die unterschiedliche gefährliche Güter enthalten haben, eine allgemeinere Eintragung im Beförderungspapier zu verwenden. Darüber hinaus ist in einigen Fällen die richtige Information über die Klassifizierung von Rückständen gefährlicher Güter, die an den Innenseiten der Verpackung anhaften, schwer zu überprüfen.
4. In Deutschland besteht eine ähnliche Abweichung für die Beförderungsdokumentation bei ungereinigten leeren Verpackungen (Abweichung 18 S).
5. In den Ausgaben 2015 des RID, des ADR und des ADN wurde die UN-Nummer 3509 für ALTVERPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT aufgenommen, für die gemäß Absatz 5.4.1.1.19 ebenfalls eine vereinfachte Angabe im Beförderungspapier vorgesehen ist:

"Bei leeren, ungereinigten Altverpackungen muss die in Absatz 5.4.1.1.1 b) festgelegte offizielle Benennung für die Beförderung durch den Ausdruck «(MIT RÜCKSTÄNDEN VON [...])», gefolgt von der (den) den Rückständen entsprechenden Klasse(n) und Nebengefahr(en) in numerischer Reihenfolge, ergänzt werden. Darüber hinaus findet der Absatz 5.4.1.1.1 f) keine Anwendung.

Zum Beispiel sollten leere, ungereinigte Altverpackungen, die Güter der Klasse 4.1 enthalten haben und mit leeren, ungereinigten Altverpackungen, die Güter der Klasse 3 mit der Nebengefahr der Klasse 6.1 enthalten haben, zusammengepackt sind, wie folgt im Beförderungspapier angegeben werden:

«UN 3509 ALTVERPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT (MIT RÜCKSTÄNDEN VON 3, 4.1, 6.1), 9»."

6. Es ist klar, dass für die Beförderung von UN-konformen Verpackungen, die zur Rekonditionierung, Wiederaufarbeitung, regelmäßigen Wartung und Reparatur befördert werden, die Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.11 gelten:

"Leere Verpackungen, einschließlich leere Großpackmittel (IBC) und leere Großverpackungen, die ein gefährliches Gut enthalten haben, unterliegen denselben Vorschriften wie gefüllte Verpackungen, es sei denn, es wurden entsprechende Maßnahmen getroffen, um jede Gefahr auszuschließen.

Bem. Wenn solche Verpackungen zur Entsorgung, zum Recycling oder zur Wiederverwendung ihrer Werkstoffe befördert werden, dürfen sie auch unter der UN-Nummer 3509 befördert werden, vorausgesetzt, die Bedingungen der Sondervorschrift 663 des Kapitels 3.3 werden erfüllt."

Diese Verpackungen dürfen nicht unter der UN-Nummer 3509 befördert werden. Aus diesem Grund ist ein vereinfachtes Beförderungspapier mit einer einzigen Angabe, die durch die verschiedenen Gefahrenklassen ergänzt wird, nicht möglich, auch wenn sie bei der Beförderung ein geringeres inhärentes Risiko darstellen als die Beförderung von UN 3509.

Antrag

7. Aus den oben angegebenen Gründen schlägt Belgien die folgenden Änderungen in Absatz 5.4.1.1.6.2.1 des RID/ADR/ADN vor (neuer Text ist unterstrichen, gestrichener Text durchgestrichen dargestellt):

"5.4.1.1.6.2.1 Für ungereinigte leere Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Güter anderer Klassen als der Klasse 7 enthalten, einschließlich ungereinigte leere Gefäße für Gase mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 Litern, werden die Angaben gemäß Absatz 5.4.1.1.1 a), b), c), d), e) (RID:) f) und j) / (ADR:) und f) durch den Ausdruck «LEERE VERPACKUNG», «LEERES GEFÄSS», «LEERES GROSSPACKMITTEL (IBC)» bzw. «LEERE GROSSVERPACKUNG», ergänzt durch die Angaben gemäß Absatz 5.4.1.1.1 c) für das letzte Ladegut ersetzt.

Beispiel: «LEERE VERPACKUNG, 6.1 (3)».

~~Wenn es sich bei dem letzten Ladegut um gefährliche Güter der Klasse 2 handelt, darf in diesem Fall darüber hinaus die in Absatz 5.4.1.1.1 c) vorgeschriebene Information durch die Nummer der Klasse «2» ersetzt werden.~~

a) der Klasse 2 handelt, darf in diesem Fall darüber hinaus die in Absatz 5.4.1.1.1 c) vorgeschriebene Information durch die Nummer der Klasse «2» ersetzt werden;

b) der Klasse 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 8 oder 9 handelt, darf in diesem Fall darüber hinaus die in Absatz 5.4.1.1.1 c) vorgeschriebene Information durch den Ausdruck «LETZTES LADEGUT [...]», ergänzt durch die den verschiedenen Rückständen entsprechende(n) Klasse(n) und Nebengefahr(en) in der Reihenfolge der Klassen, ersetzt werden.

Beispiel: Ungereinigte leere Verpackungen, die Güter der Klasse 3 enthalten haben und die zusammen mit ungereinigten leeren Verpackungen befördert werden, die Güter der Klasse 8 mit der Nebengefahr der Klasse 6.1 enthalten haben, dürfen im Beförderungspapier bezeichnet werden als:

«LEERE VERPACKUNGEN, LETZTES LADEGUT 3, 6.1, 8»."